

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 10./11. Juli 2024

- **ABD Teil A, 1. und Teile C, 1., C, 2. und C, 3. (Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Folgeänderungen aufgrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 (Gesamtregelung zur Befristung, ABD Teil H, 6.)
rückwirkend zum 1. Juni 2024
Sie gelten für alle Arbeitsverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. – Lehrkräfte für Instrumentalunterricht –
Artikel 1 Nr. 1–3 treten zum 1. August 2024 in Kraft.
Artikel 1 Nr. 4 tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anrechnungsstunden beim Einsatz als betreuende Lehrkraft für Nichterfüllerinnen und Nichterfüller ohne Lehramtsbefähigung
zum 1. August 2024
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: aufwachsende Zulage für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die als Nichterfüllerinnen bzw. Nichterfüller der Fallgruppe 1 zugeordnet sind
rückwirkend zum 1. Januar 2024

-
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderung der Beurteilungsrichtlinien
zum 1. August 2024
 - **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Befristungsregelungen – Änderungen vor dem Hintergrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024
rückwirkend zum 1. Januar 2024
 - **ABD Teil D, 1. (Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge in den bayerischen Diözesen)**
hier: Anpassung infolge der Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes
zum 1. September 2024
 - **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Erhöhung der Beträge entsprechend dem Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. März 2024 zum TV-EL vom 23. Juli 2007
zum 1. November 2024
 - **ABD Teil F, 18. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte und Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen in der Diözese Passau in der Tätigkeit als Seminarrektoren und Seminarrektorinnen und zur Anrechnung von Arbeitszeit für die Tätigkeit als Schulbeauftragte)**
hier: Eingruppierung von Seminarrektoren/Seminarrektorinnen im Kirchendienst in der Diözese Passau
zum 1. September 2024
Die Regelung in Teil F, 4., 2. Spiegelstrich tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

ABD Teil A, 1. und Teile C, 1., C, 2. und C, 3. (Befristete Arbeitsverträge)

hier: Folgeänderungen aufgrund der ersetzenden
Entscheidung des Vermittlungsausschusses
der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 22.01.2024
(Gesamtregelung zur Befristung, Teil H, 6. ABD)

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

ABD Teil A, 1. wird aufgrund der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22.01.2024 (Teil H, 6. ABD) wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der entfallene Satz 1 „Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen.“ wieder aufgenommen.
- b) Die ersetzende Entscheidung wird als Sätze 2 ff. in den Absatz 1 und in die folgenden Absätze aufgenommen:

„2Die Befristung von Arbeitsverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Arbeitgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von zwölf Verlängerungen zulässig.

3Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 2 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Arbeitsverhältnisses länger als zwölf Jahre zurück. 4Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Arbeitsverträge. 5Die Sätze 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen des ABD ergibt.

(2) 1Die Vereinbarung eines befristeten Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. 2Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von zwölf Monaten, für die unter den

Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Arbeitsverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.

(4) In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Absatz 1 eine über sechs Jahre hinausgehende Befristung von Arbeitsverhältnissen sowie abweichend von Absatz 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.

(5) Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Wurden Arbeitsverträge unter Missachtung der Absätze 1 bis 5 oder dort in Bezug genomener Regelungen vereinbart, gelten die Arbeitsverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.“

1 Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

-
- c) Die entfallenen Absätze 4 und 5 werden als Absätze 7 und 8 wieder aufgenommen mit der Maßgabe, dass in Absatz 8 vor dem Wort „Arbeitsverträgen“ das Wort „befristeten“ eingefügt und die Angabe „nach Absatz 2“ durch die Wörter „mit sachlichem Grund“ ersetzt wird.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 ist entfallen. Stattdessen werden die Wörter „(1) [frei]“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer“ gestrichen und durch die Wörter „bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren“ ersetzt.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 ist entfallen. Stattdessen werden die Wörter „(1) [frei]“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition befristet bis zur Dauer von vier Jahren übertragen werden. ²Folgende Verlängerungen der befristeten Übertragung sind zulässig:
- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.
- ³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a) bei demselben Arbeitgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b) zur Hälfte angerechnet werden.
- ⁴Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur ABD nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 1. ⁵Nach Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

Artikel 2
Änderungen des ABD Teil C, 1.

Teil C, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 ist Satz 2 entfallen. Satz 3 wird zu Satz 2.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das befristete Arbeitsverhältnis“ durch die Wörter „Die Berufseinführung“ ersetzt.
2. § 5 ist entfallen. Stattdessen werden die Wörter „§ 5 [frei]“ eingefügt.

Artikel 3
Änderungen des ABD Teil C, 2.

§ 3 Teil C, 2. wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ist Satz 1 entfallen. Satz 2 wird zu Satz 1.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Berufseinführung nach Absatz 1 endet mit Ablauf des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Zweiten Dienstprüfung folgenden 31. August.“
- c) Absatz 3 ist entfallen.

Artikel 4
Änderungen des ABD Teil C, 3.

§ 4 Teil C, 3. wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 ist Satz 1 entfallen. Die Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 1 bis 4.
- b) In Absatz 2 ist Satz 1 entfallen. Satz 2 wird zu Satz 1 und wie folgt neu gefasst:

„1Der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 endet mit Ablauf des auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Zweiten Dienstprüfung folgenden 31. August.“
- c) In Absatz 2 wird Satz 3 zu Satz 2. Die Sätze 4 und 5 sind entfallen.

Artikel 5
Inkrafttreten

¹Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juni 2024 in Kraft.

²Sie gelten für alle Arbeitsverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden.

ABD Teil B, 4.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A wird § 3 wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Als Bewährungszeit gelten auch
 - a) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflegezeit sowie einer familienpolitischen Beurlaubung im Umfang von bis zu 36 Monaten pro Kind / pflegebedürftigem Angehörigen sowie
 - b) Zeiten eines Sonderurlaubs, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen bzw. kirchlichen Belangen dient, im Umfang von bis zu 6 Jahren,
sofern diese Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt wurden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In Abschnitt A wird § 4 wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Als Vordienstzeiten gelten auch die in § 3 Absatz 2 genannten Zeiten, sofern diese während des berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt wurden.“

3. In Abschnitt A wird § 5 Absatz 2 Satz 3 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „drei“ werden die Worte „bzw. fünf“ eingefügt.

4. In Abschnitt A wird § 8 Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach „C“ ein Punkt gesetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 nach „C.“ eingefügt:
„2Ab dem 01.01.2024 gilt § 3 mit der Maßgabe, dass Vordienstzeiten in derselben Tätigkeit, die aufgrund einer Eingruppierung gemäß Anlagen A oder B in einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückgelegt wurden, zu berücksichtigen sind.“

-
- c) Folgende Wörter aus Satz 1 werden gestrichen: „, ab dem 01.01.2024 gilt § 3“
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. Im Abschnitt B werden die Protokollerklärungen wie folgt geändert:
- a) Die Protokollerklärung Nr. 5 „Abschluss an einer ausländischen Hochschule“ wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisher einzige Satz wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Ein Abschluss, der nach Satz 1 Buchstabe b) als abgeschlossene Hochschulbildung gilt, wird hinsichtlich der Zuordnung zu den Fallgruppen als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gewertet, wenn die Lehrkraft aufgrund dieses Abschlusses an einer deutschen Universität zur Promotion zugelassen wurde und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet hat.“
- b) Die Protokollerklärung Nr. 16 wird wie folgt ergänzt:
- Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen im Fach Informationstechnologie gleichwertige abgeschlossene Ausbildung liegt vor bei Staatlich geprüften Lehrkräften der Kurzschrift oder der Textverarbeitung, die eine Zertifizierung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen nachweisen können, aufgrund derer der Unterricht im Fach Informationstechnologie als wissenschaftlicher Unterricht gewertet wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 4.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2.
– Lehrkräfte für Instrumentalunterricht –

Artikel 1 **Änderungen des ABD Teil B, 4.2.**

Das ABD Teil B, 4.2. wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 7 „Klarstellung zu Fallgruppe 1“ wird wie folgt ergänzt:

An den bisherigen Satz wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt nicht für Lehrkräfte, die eine Unterrichtsgenehmigung ausschließlich für Instrumentalunterricht an einem Gymnasium mit der Ausbildungsrichtung Musisches Gymnasium oder an einer Realschule mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb haben und die ihre Tätigkeit nach dem 31.07.2024 aufgenommen haben.“

2. Die Protokollerklärung Nr. 8 „Klarstellung zu Fallgruppe 2“ wird wie folgt neu gefasst:

„Fallgruppe 2 sind auch Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung zuzuordnen, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für Kunst, Musik oder Sport haben; dies gilt auch für Lehrkräfte, die eine Unterrichtsgenehmigung ausschließlich für Instrumentalunterricht an einem Gymnasium mit der Ausbildungsrichtung Musisches Gymnasium oder an einer Realschule mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb haben und die ihre Tätigkeit nach dem 31.07.2024 aufgenommen haben.“

3. Die Protokollerklärung Nr. 9 „Klarstellung zu Fallgruppe 3“ wird wie folgt ergänzt:

An den bisherigen Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dies gilt auch für Lehrkräfte, die eine Unterrichtsgenehmigung ausschließlich für Instrumentalunterricht an einem Gymnasium mit der Ausbildungsrichtung Musisches Gymnasium oder an einer Realschule mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb haben.“

-
4. Die Protokollerklärung Nr. 12 „mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I“ wird wie folgt ergänzt:

In Satz 1 werden nach den Worten „Erweiterungsfach nach LPO I“ die Worte „oder eine Unterrichtsgenehmigung für Instrumentalunterricht an einem Gymnasium mit der Ausbildungsrichtung Musisches Gymnasium oder an einer Realschule mit Musik als Profulfach in der Wahlpflichtfächergruppe IIIb“ angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nrn. 1–3 treten zum 1. August 2024 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4 tritt rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als
Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anrechnungsstunden beim Einsatz als
betreuende Lehrkraft für Nichterfüllerinnen und
Nichterfüller ohne Lehramtsbefähigung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Anleitung und Betreuung von neu eingestellten Lehrkräften gemäß Nr. 5 Abs. 3, für die keine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde, wird je zu betreuender Lehrkraft eine Anrechnungsstunde gewährt; dies gilt nicht für betreuende Lehrkräfte ab der Besoldungsgruppe A 15 sowie für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. August 2024 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als
Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: aufwachsende Zulage für Lehrkräfte
an Grund- und Mittelschulen, die als Nicht-
erfüllerinnen bzw. Nichterfüller der Fallgruppe 1
zugeordnet sind

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B Teil 1 und Teil 2 Buchstabe b) Fallgruppe 1 werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 12“ die Worte „mit Zulage*“ eingefügt.
2. Vor dem Klammerhinweis auf die Protokollerklärungen wird folgende *Fußnote eingefügt:
„*Die aufwachsende Zulage beträgt 50 v. H. der aufwachsenden Zulage gemäß Artikel 108 Abs. 13 Satz 1 BayBesG.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als
Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderung der Beurteilungsrichtlinien

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Nr. 4.5.1.1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text in Buchstabe d) wird mit einem Punkt beendet.
 - b) Buchstabe e) wird gestrichen.
2. Abschnitt B Nr. 4.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text in Buchstabe c) wird mit einem Punkt beendet.
 - b) Buchstabe d) wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. August 2024 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als
Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Befristungsregelungen –
Änderungen vor dem Hintergrund der ersetzenden
Entscheidung des Vermittlungsausschusses
der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom
22. Januar 2024

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 11 ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 11

(1) ¹Ein Arbeitsverhältnis als Schulleiterin oder Schulleiter kann zur Erprobung als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden (Führung auf Probe). ²Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der Lehrkraft die Aufgabe einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren, die Aufgabe einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten zur Erprobung übertragen werden.

²Die Lehrkraft erhält für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt ihrer Besoldungsgruppe und dem der übertragenen Aufgabe entsprechenden Entgelt.

³Nach Fristablauf endet die Erprobung.

⁴Bei Bewährung wird die Aufgabe auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die Lehrkraft das ihr vor Übertragung der Aufgabe zustehende Entgelt.“

Artikel 2

Unveränderte Inkraftsetzung von Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil B, 4.1.

Nr. 13 Absatz 1 ABD Teil B, 4.1. wird unverändert neu in Kraft gesetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Juni 2024 in Kraft.

ABD Teil D, 1.
(Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer
Bestandteile in die Arbeitsverträge in den
bayerischen Diözesen)
hier: Anpassung infolge der Änderung der
Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Artikel 1
Änderung des ABD Teil D, 1.

Das ABD Teil D, 1. wird wie folgt geändert:

Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. [frei]“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

ABD Teil D, 8.

(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

hier: Erhöhung der Beträge entsprechend dem
Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. März 2024
zum TV-EL vom 23. Juli 2007

Artikel 1 **Änderung des ABD Teil D, 8.**

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung
vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 136,21 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 142,69 Euro,
ab 1. Februar 2025 in Höhe von 150,54 Euro
monatlich.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende erhalten eine ergänzende Leistung
vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 68,09 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 71,33 Euro,
ab 1. Februar 2025 in Höhe von 75,25 Euro
monatlich.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für

 - a) Beschäftigte
vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 3.952,43 Euro,
vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 4.152,43 Euro,
ab 1. Februar 2025 4.380,81 Euro,
 - b) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende
vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 1.434,17 Euro,

vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 1.534,17 Euro,
ab 1. Februar 2025 1.584,17 Euro
monatlich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 36,33 Euro,
- b) vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 38,06 Euro,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 40,15 Euro monatlich.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 5.504,01 Euro,
- b) vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 5.704,01 Euro,
- c) ab 1. Februar 2025 6.017,73 Euro monatlich.“

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

- a) vom 1. Dezember 2022 bis 31. Oktober 2024 in Höhe von 36,33 Euro,
- b) vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025 in Höhe von 38,06 Euro,
- c) ab 1. Februar 2025 in Höhe von 40,15 Euro monatlich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

ABD Teil F, 18.
(Sonderregelung zum Entgelt für Religions-
lehrkräfte und Gemeindereferenten und
Gemeindereferentinnen in der Diözese Passau in
der Tätigkeit als Seminarrektoren und Seminar-
rektorinnen und zur Anrechnung von Arbeitszeit
für die Tätigkeit als Schulbeauftragte)
hier: Eingruppierung von Seminarrektoren/
Seminarrektorinnen im Kirchendienst in der
Diözese Passau

Artikel 1
Änderung des ABD Teil F

Es wird folgende Nummer 18 in den Teil F des ABD aufgenommen:

„ABD Teil F, 18. Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte und Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen in der Diözese Passau in der Tätigkeit als Seminarrektoren und Seminarrektorinnen und zur Anrechnung von Arbeitszeit für die Tätigkeit als Schulbeauftragte

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen beschließt folgende Regelung bezüglich der Eingruppierung von Religionslehrkräften im Kirchendienst der Diözese Passau gemäß § 8 ABD Teil A, 2.6. sowie von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gemäß § 1 Abs. 6 ABD Teil A, 2.5. sowie die folgende Regelung zur Gewährung von Anrechnungsstunden für die Übertragung des Dienstes als Schulbeauftragte:

1. ¹Die Übertragung der Tätigkeit eines Seminarrektors / einer Seminarrektorin im Kirchendienst erfordert eine einschlägige abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung. ²Zur Tätigkeit als Seminarrektor gerechnet wird auch die für die Tätigkeit erforderliche Unterrichtszeit an derselben Schulart, an der der/die Beschäftigte auch als Seminarrektor/in eingesetzt wird.

Protokollnotiz zu Nr. 1:

¹Bei Vorliegen der hierfür erforderlichen persönlichen Voraussetzungen ergibt sich eine Eingruppierung ab Entgeltgruppe 13.

²Bereits vor dem Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmungen auf der Basis des Inhalts vorstehender Regelung erfolgte Eingruppierungen bleiben in ihrer Geltung unberührt.

-
2. ¹Für die Übertragung des Amts als Schulbeauftragte eines Dekanats werden dem/der Beschäftigten Anrechnungsstunden gewährt, die sich nach der Größe des Dekanates richten, in dem dieses Amt ausgeübt werden soll. ²Die Anzahl der Anrechnungsstunden wird durch die Diözese Passau festgelegt.

Hinweis zu Nummer 2:

Derzeit werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Dekanat	Anrechnungsstunden
Altötting	7
Freyung-Grafenau	7
Hauzenberg	6
Osterhofen	5
Passau	3
Pfarrkirchen	6
Pocking	6
Regen	3
Simbach	4
Vilshofen	4

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Regelung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

²Die Regelung in Teil F, 4., 2. Spiegelstrich tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.